

Kochsalzintoxikation als Beibringung eines gesundheitsschädlichen Stoffes i.S.v. § 224 I Nr. 1 Var. 2 StGB

Alle Rechte vorbehalten: Dr. Rolf Schmidt – August 2006

Relevante Normen: §§ 223, 224, 225, 227 StGB

Am 13.3.2006 musste sich der 4. *Strafsenat* des BGH (Az.: 4 StR 536/05, abgedruckt in NJW 2006, 1822 ff.) mit der Frage beschäftigen, ob eine Mutter, die ihre 4-jährige Stieftochter zwingt, eine stark versalzene Süßspeise zu verzehren, sich strafbar macht, wenn das Kind nicht nur in der Gesundheit geschädigt wird, sondern aufgrund der Kochsalzkonzentration auch stirbt.

Sachverhalt: T lebte zusammen mit ihrem Lebensgefährten L, dem gemeinsamen, vier Monate alten Sohn S und der aus der früheren Ehe des L stammenden, 4 Jahre alten Tochter O in einer Mietwohnung. Während einer kurzen unbeaufsichtigten Phase begab sich O in die Küche, um heimlich Schokoladenpudding aus dem Kühlschrank zu nehmen und zu essen. Um den Pudding zusätzlich zu süßen, wollte sie Zucker darüber streuen, nahm stattdessen aber irrtümlich eine Salzpackung und rührte mehr als 30 g Kochsalz in die Süßspeise. Beim ersten Kosten bemerkte sie, dass der Pudding ungenießbar war, und ließ ihn stehen. Als nunmehr T in die Küche kam, die leere Salzpackung sowie den ungegessenen Pudding sah, wurde sie zornig und stellte O zur Rede. Obwohl T erkannte, dass das Mädchen versehentlich Salz in die Süßspeise eingerührt hatte, zwang sie das sich heftig sträubende Kind durch Drohung mit Schlägen, den Pudding vollständig auszulöffeln. Bei dieser erzieherischen Maßnahme nahm sie in Kauf, dass der Verzehr dieser Speise bei dem Mädchen zu Übelkeit, Magenverstimmung oder Bauchschmerzen führen würde, sie wusste jedoch nicht, wie viel Salz genau die Süßspeise enthielt. Da sie in Gesundheitsfragen bestenfalls durchschnittlich sachkundig war, wusste sie nicht, dass die Aufnahme von 0,5 bis 1 g Kochsalz pro Kilogramm Körpergewicht (O wog 15 Kilo) in aller Regel zum Tode führt. Wenig später klagte O über Übelkeit und musste erbrechen; auch setzte bei ihr alsbald starker Durchfall ein. Als sich der Zustand des Kindes im Verlauf der nächsten halben Stunde zusehends verschlechterte und es schließlich kaum noch Reaktionen zeigte, brachte T ihre Stieftochter ins Krankenhaus. Dort wurde sogleich eine extreme Kochsalzvergiftung festgestellt, an der O trotz Notfallbehandlung verstarb. Strafbarkeit der T?

I. Körperverletzung gem. § 223

Durch das Zwingen, die ungenießbare Süßspeise zu verzehren, hat T bei O Abscheu und Ekel hervorgerufen und dadurch deren körperliches Wohlbefinden durch eine üble, unangemessene Behandlung nicht nur unerheblich beeinträchtigt; zugleich hat sie O in ihrer Gesundheit geschädigt und damit insgesamt den objektiven Tatbestand der **Körperverletzung** gem. § 223 I Var. 1 und 2 verwirklicht. Diese Tathandlung hat T auch vorsätzlich verwirklicht.¹

II. Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 1 Var. 2 und Nr. 5

Möglicherweise hat T auch eine **gefährliche Körperverletzung** gem. § 224 I Nr. 1 Var. 2 und/oder Nr. 5 begangen.

Zwar ist Kochsalz – abstrakt gesehen – ein Lebens- bzw. Würzmittel und damit – ebenfalls abstrakt gesehen – nicht gesundheitsschädlich. Jedoch kann seine Beibringung im Einzelfall mit einer konkreten Gesundheitsschädigung verbunden sein. T hat daher den objekti-

¹ Zur Prüfung des § 223 vgl. ausführlich *Schmidt/Priebe*, StraFR BT I, 5. Auflage 2006, Rn 282 ff.

ven Tatbestand des § 224 I Nr. 1 Var. 2 verwirklicht. Dass die Einnahme von Kochsalz eine das Leben gefährdende Behandlung darstellen kann, hat der Todeseintritt bei O nur allzu deutlich gezeigt. T hat daher auch den objektiven Tatbestand des § 224 I Nr. 5 verwirklicht.²

T müsste aber auch einen über § 223 hinausgehenden Schädigungsvorsatz gehabt haben. Hinsichtlich § 224 I Nr. 1 Var. 2 müsste sie die durch den Verzehr der versalzenen Speise begründete Gefahr weiterer erheblicher Gesundheitsschäden laienhaft für möglich gehalten und sich damit abgefunden haben. Der BGH ist der Auffassung, dass dies bei T – entgegen der Vorinstanz – durchaus angenommen werden könne. Denn auch wenn T die konkrete Menge des von O aufgenommenen Salzes und das Ausmaß der durch den Verzehr der versalzenen Speise begründeten Gesundheitsgefahr nicht erkannte (und nach der Auffassung der Vorinstanz auch nicht habe erkennen können), habe sie bei ihrer Tathandlung nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung des physischen Wohlbefindens der O in Kauf genommen, sondern auch weitergehende gesundheitliche Schädigungen in Gestalt von Bauschmerzen und Übelkeit.³ Daher müsse davon ausgegangen werden, dass die Gesundheitsschädlichkeit des von O aufgenommenen Salzes auch von ihrem Vorsatz umfasst gewesen sei.

Unerwähnt lässt der BGH die Frage, ob T die Umstände der lebensgefährdenden Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 bewusst gewesen waren. Überträgt man aber seine Ausführungen zu § 227 (dazu sogleich), wonach nicht feststellbar sei, dass T Kenntnis darüber besaß, dass bereits geringe Mengen Kochsalz bei einem Kleinkind lebensgefährliche Vergiftungserscheinungen hervorrufen können, muss man § 224 I Nr. 5 im Ergebnis verneinen.

Bewertung: Anders als die Vorinstanz, die in der Annahme, es sei für T nicht vorkehrbar gewesen, dass es zu einer Gesundheitsschädigung i.S.v. § 224 I Nr. 1 Var. 2 kommen würde, verneint hat, ist die Auffassung des BGH jedenfalls in Bezug auf § 224 I Nr. 1 Var. 2 gut vertretbar. T ist durchaus zu unterstellen, dass T sich der extrem gesundheitsschädlichen Wirkung einer derart hohen Kochsalzkonzentration bewusst gewesen war, zumal die laienhafte Vorstellung für die Bejahung des Vorsatzes genügt⁴. Warum der BGH indes die Prüfung des § 224 I Nr. 5 unterlässt, kann nur damit erklärt werden, dass er allein auf § 227 abstellen wollte.

Teilt man (wie hier) die Rechtsauffassung des BGH, hat sich T wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 1 Var. 2 strafbar gemacht.

III. Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 I Nr. 1, III Nr. 1

Ob T die O „roh misshandelt“ hat, ist zwar nicht auszuschließen, dies kann jedoch dahin stehen, da die dafür zu fordernde gefühllose Gesinnung bei T zu verneinen ist.

² *Jahn* (JuS 2006, 758, 760) kritisiert zwar den BGH, dieser habe § 225 III Nr. 1 nicht erwähnt, obwohl der Tatbestand nahe liege, übersieht aber seinerseits § 224 I Nr. 5, was ebenfalls fehlerhaft ist. Zur Prüfung des § 224 vgl. im Übrigen *Schmidt/Priebe*, StrafR BT I, 5. Auflage 2006, Rn 300 ff.

³ BGH NJW 2006, 1822, 1823.

⁴ Wohl um dieses „unerwünschte“ Ergebnis zu vermeiden, setzte sich die Vorinstanz mit keiner Silbe mit der Frage auseinander, ob es sich bei den Tatbestandsmerkmalen „gesundheitsschädlicher Stoff“ und „eine das Leben gefährdende Behandlung“ um normative Tatbestandsmerkmale handelt, für deren subjektive Verwirklichung eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“ genügt, die bei T durchaus angenommen werden kann (zu den normativen Tatbestandsmerkmalen vgl. ausführlich *R. Schmidt*, StrafR AT, 5. Aufl. 2006, Rn 208 f.).

IV. Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227

Da O trotz Notfallbehandlung an den Folgen der Kochsalzintoxikation starb, könnte sich T des Weiteren wegen **Körperverletzung mit Todesfolge** gem. § 227 strafbar gemacht haben.

Eine vorsätzliche Haupttat, hier gem. § 223, liegt vor. T hat durch die Tathandlung in Bezug auf § 223 auch objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt. Der Todeseintritt war auch objektiv vorhersehbar, da bei den erfolgsqualifizierten Delikten nur grunddeliktstypische und damit innerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegende Tatfolgen strafscharfend wirken (auf die Deliktstruktur des § 227 kann hier nicht weiter eingegangen werden, vgl. dazu im Einzelnen *Schmidt/Priebe*, StraFR BT I, 5. Auflage 2006, Rn 394 ff.).

Fraglich ist allein die subjektive Vorhersehbarkeit, ob also von T in ihrer konkreten Lage nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die schwere Folge und der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang zwischen der Körperverletzungshandlung und dem Eintritt des Todes vorhergesehen werden konnten, oder ob die tödliche Gefahr für O vom Standpunkt der T aus betrachtet so weit außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit lag, dass ihr die qualifizierende Folge deshalb nicht zuzurechnen ist.

Nach Auffassung des BGH ist nicht feststellbar, dass T Kenntnis darüber besaß, dass bereits geringe Mengen Kochsalz bei einem Kleinkind lebensgefährliche Vergiftungsercheinungen hervorrufen können. Denn eine solche Kenntnis sei wenig verbreitet und gehöre keinesfalls zu jener medizinischen Sachkenntnis, welche sich fast jede Mutter über kurz oder lang aneigne.

Bewertung: Die Auffassung des BGH überzeugt. Es ist nicht widersprüchlich, einerseits den Schädigungsvorsatz in Bezug auf § 224 I Nr. 1 Var. 2 zu bejahen, andererseits aber die Kenntnis über die lebensgefährdende Wirkung einer überhöhten Kochsalzkonzentration zu verneinen.

Da somit der Tod der O für T subjektiv nicht vorhersehbar war, hat sie sich nicht gem. § 227 strafbar gemacht. Folgerichtig ist sie auf der Basis der Auffassung des BGH auch nicht wegen **fahrlässiger Tötung** gem. § 222 strafbar (a.A. vertretbar).

Nach Auffassung des BGH kommt der **Nötigung** (§ 240 I) zum Verzehr des Puddings gegenüber der Körperverletzungshandlung kein eigenständiger Unrechtsgehalt zu, der zur Klarstellung die Aufnahme in den Urteilstenor gebieten könnte.

V. Ergebnis

T ist wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 1 Var. 2 strafbar.